



Landgericht Dessau-Roßlau

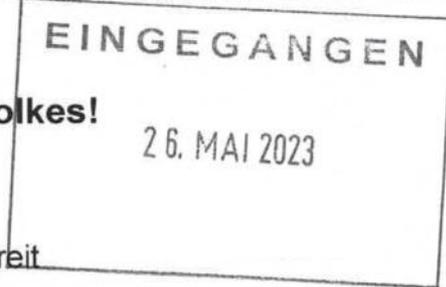
Geschäfts-Nr.:
2 O 456/22

Abschrift

Verkündet am:
17.05.2023

vzbv 26.05.2023
EINGEGANGEN
U 16142-1

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., v.d.d. Vorst. , Rudi-
Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Hanwha Q CELLS GmbH, v.d.d.GF
, Sonnenallee 17 - 21, 06766 Bitterfeld-Wolfen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung
vom 24.04.2023 durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,

ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen von geschäftlichen Handlungen im Zusammenhang mit Stromlieferungsverträgen mit Verbrauchern,

1. in Preisänderungsschreiben nicht die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderung gegenüberzustellen,

und/ oder

2. bei Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht die alten und neuen Bedingungen in einer Synopse gegenüber zu stellen oder die Änderungen auf andere Weise klar und transparent zu erläutern,

wenn dies jeweils wie in der in den Preiserhöhungsschreiben zu Anlagen K1, K2 und K3 entsprechenden Weise geschieht.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.09.2022 zu zahlen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV. Das Urteil ist gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar

und **beschlossen:**

Der Streitwert wird festgesetzt auf 5.000,00 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit Stromlieferungsverträgen, die mit Verbrauchern abgeschlossen wurden sowie um Abmahnkosten.

Der Kläger ist ein Verein, der sich der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und -rechten widmet. Er ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein im Energieversorgungssektor tätiges Unternehmen, das unter anderem Stromlieferungsverträge zum Abschluss mit Verbrauchern außerhalb der Grundversorgung anbietet.

Im Rahmen solcher Verträge übersandte die Beklagte im Zeitraum von Dezember 2021 bis Januar 2022 Preiserhöhungsschreiben an Verbraucher, darunter ein Schreiben vom 14.12.2021 (Anl. K 1), das mit der Überschrift „Wichtige Mitteilung zu Ihrem Vertrag“ überschrieben war. Dort heißt es auf Seite 2 nach einer Textpassage über die Strompreisentwicklung

„Was bedeutet das für Sie?

Trotz unserer Versuche und Bemühungen die Kostensteigerung durch eine Vielzahl an Maßnahmen abzufedern, sind wir wie viele andere Energieversorger leider dazu gezwungen, unsere Strompreise anzupassen. Ab dem 01.02.2022 werden die Kondition ihres Tarifs Q.ENERGY Eco12 automatisch auf den neuen Arbeitspreis von 42,14 Cent/kWh (brutto) und den neuen Grundpreis von 15,97 Euro/Monat (brutto) geändert. Darin enthalten sind bereits alle neuen Entgelte und Umlagen. Natürlich behalten sie bis zum 31.01.2022 Ihre gewohnten Konditionen mit einem Arbeitspreis von 22,03 Cent/kWh (brutto) und einem Grundpreis von 9,29 Euro/Monat (brutto) bei.“

und unter

„Anpassung unserer AGB für mehr könnten Kundenfreundlichkeit“:

„Im Rahmen der neuen EnWG Novelle haben wir unserer AGB für sie angepasst. Dies führt zur Stärkung des Verbraucherschutzes, Stichwort faire Verbraucherverträge. Finden Sie alle neuen Vorteile unter: <http://energie.q-cells.de/agb>.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anl. K1 Bezug genommen.

Am 13.01.2022 und am 17.01.2022 übersandte die Beklagte jeweils Schreiben an Verbraucher, die mit „Anpassung der Vertrags- und Tarifkonditionen zu Ihrem Ökostromvertrag“ überschrieben waren und auf Seite 2 unter „Was bedeutet das für Sie?“ Mitteilungen der neuen Arbeits- und Grundpreise mit wie oben identisch formulierter Klausel und unter „Anpassung unserer AGB für mehr könnten Kundenfreundlichkeit“ wie

oben formulierten Verweis enthielten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anl. K2 und K3 Bezug genommen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 04.05.2022 (Anl. K 4, auf das wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird) hinsichtlich der beschriebenen Handlungen ab, wobei sie die Textpassagen (mit Ausnahme der konkreten Preise) wörtlich zitierte und angab, dass die Schreiben im Dezember 2021 und Januar 2022 versendet worden waren. Die Beklagte wurde aufgefordert, eine vorgefertigte Unterlassungserklärung mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung und der Verpflichtung zur Übernahme der Aufwendungen des Klägers in Höhe von 260,00 € (brutto) abzugeben. Die Beklagte ließ die Unterlassungserklärung am 20.05.2022 schriftlich zurückweisen.

Der Kläger meint, ein derartiges Vorgehen verstoße gegen § 41 Abs. 5 EnWG, da die Beklagte nicht hinreichend über die Preisänderungskriterien informiert habe und damit die gesetzlich geforderte Transparenz und Verständlichkeit der Information des Verbrauchers nicht gegeben sei. Aus der Norm ergebe sich nach dem Transparenzgebot die Verpflichtung für die Beklagte, die Preisbestandteile der neuen und alten Fassung ersichtlich gegenüberzustellen, damit die Verbraucher eine Überprüfung vornehmen könnten.

Weiter meint der Kläger, die Mitteilung der Beklagten über die angepassten AGB genüge ebenfalls nicht dem Transparenzgebot. Verbraucher müssten im Lichte dessen nachvollziehen können, welche Bedingungen in welchem Umfang geändert würden. Hierzu habe man die Änderungen entweder in einer Synopse mit den alten Bedingungen gegenüber zu stellen oder eine Erläuterung des Hintergrundes für die Vertragsänderung zu erfolgen.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen von Stromlieferungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

1. in Preiserhöhungsschreiben nicht die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderung gegenüber zu stellen,

und/ oder

2. bei Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht die alten und neuen Bedingungen in einer Synopse gegen über zu stellen oder die Änderungen auf andere Weise klar und transparent zu erläutern,

wenn dies erfolgt wie in den Preiserhöhungsschreiben Anlagen K1, K2 und K3 geschehen,

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei ihren Verpflichtungen zur einfache und verständlichen Unterrichtung nachgekommen. Der zu leistende Preis setze sich ohnehin nur aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen, sodass eine Nennung der Preisbestandteile für die Verbraucher nicht relevant und von § 41 Abs. 5 EnWG auch nicht gefordert seien. Zudem ließen sich die für die alte Fassung des § 41 EnWG geltenden Grundsätze mangels Inhaltsgleichheit nicht auf die neue Fassung übertragen. Zu monieren sei hierbei der veränderte Wortlaut von „transparent“ zu „einfach“ im Vergleich des § 41 Abs. 3 EnWG a.F. und § 41 Abs. 5 EnWG in der aktuellen Fassung. Darüber hinaus leite die Klage den Unterlassungsanspruch aus § 5 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StromGVV ab, der auf die Beklagte jedoch nicht anwendbar sei, da es sich bei ihr nicht um einen Grundversorger handele. Des Weiteren habe die Beklagte auch nicht gegen § 41 Abs. 5 EnWG verstoßen, indem sie die neuen AGB nicht in einer

Synopse den alten AGB gegenüberstellte. Denn durch den Verweis auf die neuen geänderten AGB würden die Verbraucher sich über die Anpassungen in ausreichender Form selbst informieren können.

Die Beklagte tritt auch dem Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten entgegen. Die Abmahnung sei unberechtigt erfolgt, denn die Beklagte habe aufgrund der nicht erfolgten Vorlage der streitgegenständlichen Schreiben bei Abmahnung nicht erkennen können, um welchen konkreten Sachverhalt es sich handelte. Des Weiteren sei die Abmahnung – mit der Folge des Durchschlagens auf das Bestehen des Unterlassungsanspruchs - rechtsmissbräuchlich nach § 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG, denn die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung gehe offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus. Dies folge daraus, dass die vorformulierte Unterlassungserklärung eine Verpflichtung zur Übernahme der anwaltlichen Abmahnkosten enthielte und außerdem eine verschuldensunabhängige Zahlung der Vertragsstrafe fordere.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG gegeben, da die gewerbliche Niederlassung der Beklagten im Gerichtsbezirk liegt.

Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger stehen die mit Klageantrag zu 1. geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i. V. m. § 41 Abs. 5 EnWG zu.

a. Der Kläger verfügt als in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener Verein auch über das zur Geltendmachung der Ansprüche benötigte Rechtsschutzinteresse aus § 3 UKlaG (vgl. zur Begrifflichkeit: MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 3 Rn. 7).

b. Die Beklagte hat mit der Mitteilung der geänderten Preise in den Schreiben vom 14.12.2021, 13.01.2022 und 17.01.2022 gegen ein Verbraucherschutzgesetz, nämlich § 41 Abs. 5 EnWG, verstoßen.

Nach § 41 Abs. 5 EnWG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), auf den es für die Beurteilung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verletzungshandlungen ankommt, haben Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 UKlaG (vgl. zur Vorgängervorschrift § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.2011 : BGH, Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20 – juris).

Den mit dieser Norm aufgestellten Anforderungen hat die Beklagte mit den Mitteilungen der geänderten Gesamtpreise (ohne Aufschlüsselung in die einzelnen Preisbestandteile) in den Schreiben vom 14.12.2021, 13.01.2022 und 17.01.2022 zuwider gehandelt.

§ 41 Abs. 5 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 16.07.2021 verlangt wie auch schon die Vorgängerregelung des § 41 Abs. 3 EnWG (in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 [BGBl. I S. 1554]), dass dem Verbraucher ein vollständiges und wahres Bild über die Vertragskonditionen vermittelt wird, so dass er aufgrund der Informationen zu einem

Marktvergleich in der Lage ist und insbesondere prüfen kann, ob er von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.06.2020 – I-6 U 303/19 –, juris). Damit der Kunde anbieterübergreifende Vergleichsmöglichkeiten hat, sind dabei nicht lediglich der bisherige und der neue Preis anzugeben. Vielmehr hat eine Aufschlüsselung in (bestimmte) einzelne Preisbestandteile zu erfolgen und sind für diese die jeweils vor und nach der Preisänderung geltenden Preise gegenüberzustellen. Der Kunde muss beurteilen zu können, ob der angekündigte höhere Gesamtpreis auf der Veränderung eines von seinem Energieversorger beeinflussbaren Preisbestandteils beruht und deshalb die Einholung eines Vergleichsangebots eines Wettbewerbers zur Prüfung eines Versorgerwechsels sinnvoll ist oder ob die Änderung des Gesamtpreises auf der Erhöhung einer gesetzlich festgelegten - und deshalb sowohl vom bisherigen Energieversorger als auch von den Wettbewerbern nicht beeinflussbaren - Preiskomponente beruht (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20 – a. a. O.). Hinter diesen Anforderungen ist die Beklagte – unstreitig – zurückgeblieben.

Anders als die Beklagte meint, hat sich an der Geltung dieser Grundsätze durch die Neufassung der Vorschrift durch Gesetz vom 16.07.2021 nichts geändert. Bereits der neue Wortlaut der Vorschrift legt nicht nahe, dass der Gesetzgeber von dem Erfordernis einer Offenlegung der Preiszusammensetzung abrücken wollte. Denn selbst wenn die Wortgruppen „transparente und verständliche Weise“ (§ 41 Abs. 3 S. 1 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.2011) und „einfache und verständliche Weise“ (§ 41 Abs. 5 S. 1 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 16.07.2021) isoliert gegenübergestellt würden, ergäbe sich daraus nicht, dass die Unterrichtung in „einfacher“ Weise zwingend wenig bzw. weniger Informationen zu enthalten hätte. Im Kontext der Gesamtvorschrift ergibt sich aber ohne Zweifel, dass von den Kriterien der nachvollziehbaren Darlegung nicht abgewichen werden sollte, schon da die Regelung nunmehr ausdrücklich vertiefte Anforderungen an die detaillierte Unterrichtung vorsieht. Zudem ergibt auch die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/27453 vom 09.03.2021, S. 63) keine Hinweise, dass mit der Gesetzesänderung eine Abkehr von dem beschriebenen Gebot einhergehen sollte. Vielmehr sollten die Verbraucherrechte nur übersichtlicher gefasst und strukturiert werden, im Übrigen aber eher erweitert. Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich im Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20 auch mit der Gesetzeslage in der Fassung vom 16.07.2021 auseinandersetzte und im Ergebnis keine entscheidungsrelevante Änderung der Rechtslage erkannte.

Auch dringt die Beklagte mit ihrem Verweis auf § 5 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StromGVV nicht durch. Aus dem Umstand, dass die genannten Vorschriften ausdrücklich normieren, dass ein Grundversorger eine Gegenüberstellung der Preise vorzunehmen hat, kann nicht gefolgert werden, dass jene Angaben im Rahmen einer einfachen Darstellung eines Preiserhöhungsbegehrens nicht erfolgen müssen. Solche sind wegen den nicht weniger schützenswerten Interessen von (Verbraucher-)Kunden innerhalb und außerhalb der Grundversorgung sogar ausdrücklich zulässig und geboten (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.2022 – VII ZR 199/20 – a. a. O.; siehe auch LG Hamburg, Urteil vom 09.01.2020 – 312 O 453/18 - juris).

c. Die Beklagte hat auch mit der unzureichenden Deutlichmachung der Änderungen in ihren AGB in den Schreiben vom 14.12.2021, 13.01.2022 und 17.01.2022 gegen § 41 Abs. 5 EnWG verstoßen.

Die oben dargestellten Grundsätze zur Pflicht der Unterrichtung auf einfache und verständliche Weise gelten auch für die Änderungen von AGB als „sonstige Vertragsbedingungen“ gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 EnWG in der Fassung des Gesetzes vom 16.07.2021. Es muss dem Verbraucher möglich sein, auf die Unterrichtung durch den Versorger nachvollziehen zu können, welche Auswirkung dessen einseitige Vertragsänderung auf das Rechtsverhältnis haben wird, um über die Gebrauchmachung vom Kündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG informiert entscheiden zu können. Ein bloßer starrer Verweis (ohne relevante Erläuterung der Änderungen bzw. des Hintergrundes) auf die digital hinterlegten AGB kann dem nicht genügen, weil es dem Verbraucher nicht zuzumuten ist, die – regelmäßig eine Vielzahl an unterschiedlichen Klauseln umfassenden – AGB-Texte nach den entsprechenden Änderungen zu durchsuchen. Wären die alten und neuen AGB-Texte in der Art einer Synopse gegenüber gestellt, wäre es dem Verbraucher hingegen problemlos möglich, mit wenigen Blicken die Änderungen zu erkennen und beurteilen zu können. Andererseits könnte dem Erfordernis der Unterrichtung auf einfache und verständliche Weise auch dadurch genügt werden, dass der Energielieferant dem Verbraucher die Auswirkungen der Änderung auf andere Weise – etwa in knappen beschreibenden Worten – mitteilte. Das ist hier aber nicht geschehen. Insbesondere genügt der Hinweis auf die EnWG Novelle und die Folgerung, dass dies zur „Stärkung des Verbraucherschutzes“ führe, nicht. Denn anhand der

Formulierung lässt sich aus Verbrauchersicht nicht – schnell und unkompliziert – überprüfen, welche Auswirkungen von den geänderten AGB zu erwarten sind.

d. Die Unterlassung der beanstandeten Handlungen ist auch im Interesse des Verbraucherschutzes i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG erforderlich, denn unstreitig handelt es sich bei dem Verstoß nicht lediglich um einen Einzelfall von untergeordneter Bedeutung, sondern um Praktiken, die die Beklagte in einer (jedenfalls) Mehrzahl an Fällen angewendet hat und die zentrale Verbraucherschutzinteressen (Transparenz) zu beeinträchtigen geeignet sind.

e. Auch ist Wiederholungsgefahr gegeben. Da die unzulässigen Mitteilungspraktiken unstreitig bereits erfolgt sind, ist die Wiederholungsgefahr indiziert (vgl. MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 1 Rn. 32 und § 2 Rn 62). Durch die Neuregelung des § 41 EnWG durch Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), auf die es zum Zeitpunkt der Beurteilung der Wiederholungsgefahr ankommt, ergeben sich keine entscheidungserheblichen Änderungen der Rechtslage.

f. Ob sich der Anspruch darüber hinaus auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i. V. m. §§ 3, 3a, 8 UWG ergibt, kann offenbleiben.

2.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in geltend gemachter Höhe aus § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG gegen die Beklagte. Hiernach kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

verlangen, wenn die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht.

a. Die Abmahnung war berechtigt. Denn anders als die Beklagte meint, sind die notwendigen Angaben aus § 13 Abs. 2 UWG mit der Abmahnung vom 04.05.2022 (Anl. K4) erfüllt.

Insbesondere war die beanstandete Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG) hinreichend klar und verständlich benannt. In der Abmahnung muss das beanstandete Verhalten in tatsächlicher Hinsicht so detailliert geschildert werden, dass der Abgemahnte weiß, was er abstellen oder künftig unterlassen soll (BGH GRUR 2015, 403 Rn. 44 – Monsterbacke II). Hier konnte die Beklagte anhand der wörtlich abgedruckten Textpassagen und der Angabe des Zeitraums, in dem diese Schreiben an Verbraucher versendet worden waren, ohne Weiteres erkennen, worauf sich die Beanstandung bezog. Dass die Schreiben nicht mit Adressat und genauem Datum benannt wurden, ist unschädlich, schon weil es der Beklagten bei einem solchen Bedürfnis zuzumuten wäre, ihre eigenen Anschreiben zu erkennen und zuzuordnen.

b. Die Abmahnung war auch nicht rechtsmissbräuchlich, sodass offenbleiben kann, ob eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung gemäß § 8c Abs. 1 UWG (auf den § 5 UKlaG nicht verweist) auch hier die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs als solches hindern könnte.

Denn anders als die Beklagte meint, liegt in der Abmahnung und beigefügten Unterlassungserklärung schon kein überschießendes Unterlassungsverlangen. Zum Einen hat der Kläger nicht, wovon die Beklagte ausgeht, die Übernahme anwaltlicher Abmahnkosten in die Erklärung aufgenommen. Die Übernahmeverpflichtung bezieht sich vielmehr auf den pauschalierten Aufwendersatz des Verbandes selbst für anteilige Personal- und Sachkosten, die der Kläger zu verlangen berechtigt ist (vgl. Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 132). Zum Anderen enthält die Unterlassungserklärung auch nicht, wie die Beklagte meint, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe. Vielmehr ist die von dem Kläger - ohne weitere Erwähnung des Verschuldens - verwendete Formulierung „für jeden Fall

der Zuwiderhandlung“ so zu verstehen, dass nur eine schuldhaftige Zuwiderhandlung die Verwirkung der Vertragsstrafe auslöst (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.03.2007 – 6 U 207/06 –, juris; Spoenle in: Seichter, jurisPK-UWG, 5. Aufl., § 13a UWG, Stand: 18.01.2022, Rn. 21; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 13a Rn. 28).

c. Die angesetzte Höhe der Aufwendungsersatzpauschale, die gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann, unterliegt mit 260,00 € (brutto) auch angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen keinen Bedenken und ist überdies von der Beklagten nicht angegriffen worden.

3.

Der Anspruch auf die Rechtshängigkeitszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4.

Auf Antrag des Klägers war hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zugleich die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft nach § 890 Abs. 1 ZPO auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in §§ 48 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO. Dabei wurden die gerügten Praktiken (Preisänderungsmitteilung und Verweis auf geänderte AGB) in Orientierung an BGH, Beschluss vom 23.02.2017, Az.: III ZR 389/16 (zitiert nach juris) jeweils mit 2.500,00 € bewertet.